

# Einlieferungsbescheinigungen-Einlieferungsscheine!

Hans-Günter Frech,

2. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Bund Dauerserien Posthorn-Heuss e.V.

## Zur Geschichte der Einlieferungsscheine:

Die Geschichte der Einlieferungsbescheinigungen geht bis in das 18. Jahrhundert in die deutsche Reichspost zurück. Die Bestimmungen über diese Bescheinigungen wurden aber bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bei den deutschen Postverwaltungen unterschiedlich geregelt.

Allgemein wurde für die Bescheinigungen eine Gebühr, das sogenannte Scheingeld, erhoben, das der Absender bezahlte, gleichviel ob er die Sendung freimachte oder auch nicht. Alles andere war örtlich verschieden geregelt. Das Scheingeld wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts überall abgeschafft, soweit es sich nicht um Sendungen handelte, für die **eine Bescheinigung – nur auf Verlangen –** auszustellen war.

Seit dem 01.06.1910 sind diverse Gebühren jedoch wieder zugelassen, wenn eine Einlieferungsbescheinigung für die Einlieferung eines gewöhnlichen Paketes auf Antrag erteilt wird.

Einlieferungsschein (Postkarte) mit handschriftlichen Angaben und Poststempel. Der Schein ist in mehrere Spalten unterteilt, die für die Angabe von Wert, Empfänger, Bestimmungsort, Postvermerke, Einlieferungsnummer und Gewicht vorgesehen sind. Ein Poststempel ist ebenfalls auf dem Schein zu sehen.

Gegenstand (z. B. E-Bf)		(Abkürzungen s. umseitig)			
an gegebener Wert oder ein- gezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nach- nahme	DM (in Ziffern)	Pf
Emp- fänger	Herrn. G. von. Raife				
Bestim- mungsort	Königsberg				
Postvermerke	Einlieferungs- Nr.	Gewicht			
	502	kg	g		
Poststempel	Postannahme				
	[Signature]				
2. 49. 32. CFM. C 62. Din A 7					

Aus der ursprünglichen Urkundenform mit Dienststempel und zwei Unterschriften werden nun kleine Blätter, gebunden in Blockformat und mit Spaltenvordrucken (die wiederum in kleineren Auflagen), gedruckt (**Abb.:** rechts mit Druckvermerk vom 2. 49. 32. CFM. C 62, Din A 7).

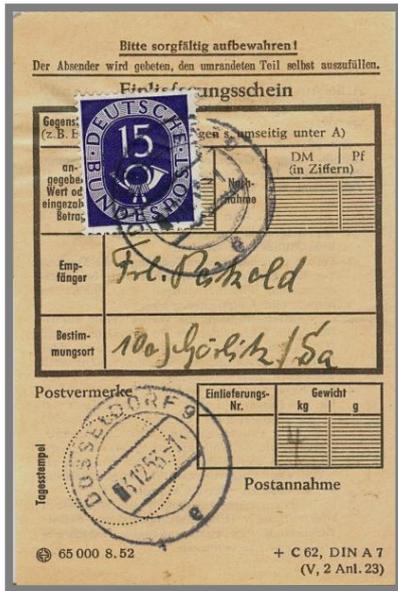
## In Auszügen aus der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA V, 2) für das Post- und Fernmeldewesen, praktischer Postdienst, Nachdruckausgabe 1949:

Einlieferungsbescheinigungen sind im Allgemeinen nach dem Buchen der Sendungen, jedoch nicht vor Angabe der Einlieferungsnummer auf der Sendung, auszufertigen

- a) Von Amts wegen über
  1. Einschreib- und Wertsendungen,
  2. Unversiegelte Wertpakete und **stillversicherte Auslandspakete**,
  3. Gewöhnliche Nachnahmesendungen,
  4. Postanweisungen und Zahlkarten;
  5. Dringende Pakete
- b) Auf Antrag  
über gewöhnliche Päckchen und Pakete ohne Nachnahme.

Für **Bescheinigungen auf Antrag** wird eine Gebühr (ADA V, 1 im Anhang 1, in der Gebührenübersicht – Nr. 14 unter Einlieferungsbescheinigungen, für die jeweiligen gültigen Gebührenperioden) erhoben und auf dem Einlieferungsschein, oder im Einlieferungsbuch (Einlieferungsbücher werden zu einem späterem Zeitpunkt noch ausführlich behandelt!) in Freimarken verrechnet. Über Doppelscheine siehe Absatz – „Einlieferungsscheine Doppel“!

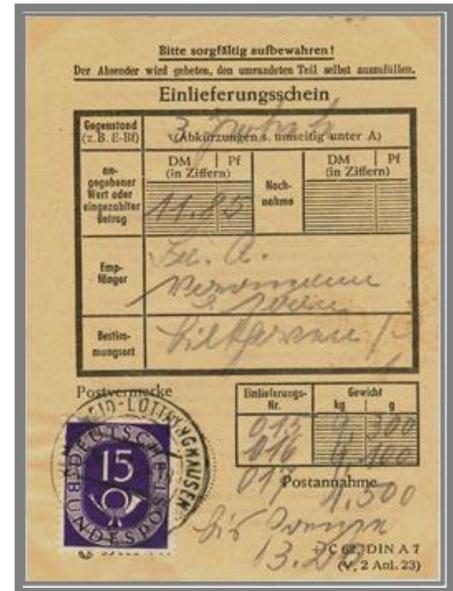
**Gebührenzeitraum:** Bis 30. Juni 1954 – Einlieferungsbescheinigung über ein gewöhnliches Päckchen, Paket oder Postgut = 15Pf, Sammeleinlieferungen an einen Empfänger = 15Pf, an mehrere Empfänger je 20Pf.



**Linker Einlieferungsschein:**

Für ein Päckchen in die DDR, Görlitz/Saale, ab Düsseldorf 9,

03.12.53.-1?, e.



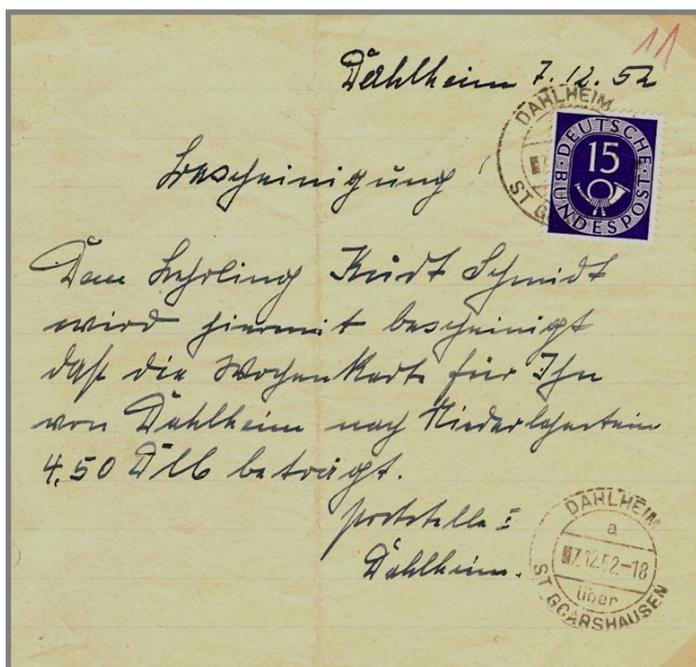
**Rechter Einlieferungsschein:**

Für drei Pakete mit unterschiedlichen Gewichten an einen und denselben Empfänger und mit Wertangabe, ab Remscheid-Lüttringhausen, 02. 1.52.-18.

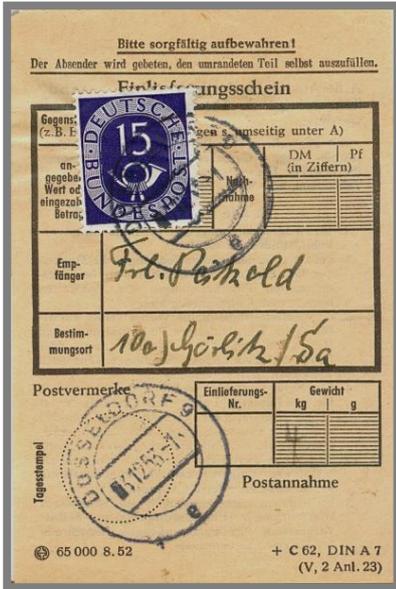
Die Verwendung eines Scheines für drei Pakete ist nicht alltäglich und zählt eher zu den ausgefalleneren Verwendungsarten.

**Einlieferungsscheine –Bescheinigungen mit „Besonderheiten“!**

Einlieferungsscheine – für gewöhnliche Briefsendungen besteht bei der Post der Grundsatz der Nichthaftung, für gewöhnliche Pakete wird nur in gewissem Umfang, für Postanweisungen unter gewissen Voraussetzungen haftet. Für die wichtigsten Versendungsarten wird dem => Absender daher gegen eine zusätzliche Gebühr (ab 01.07.1954 je 20Pf.) die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Sonderverlagen zu stellen, die eine besondere Behandlung der Sendungen nach sich ziehen und eine Haftung der Post begründen, bzw. eine in gewissen Umfang schon bestehende Haftung erweitern (nachzulesen im Handwörterbuch des Postwesens, 3. überarbeitete Auflage 1971 – 1. Band A - F).



Fotovorlage aus Auktionskatalog J. u. K. Köln.

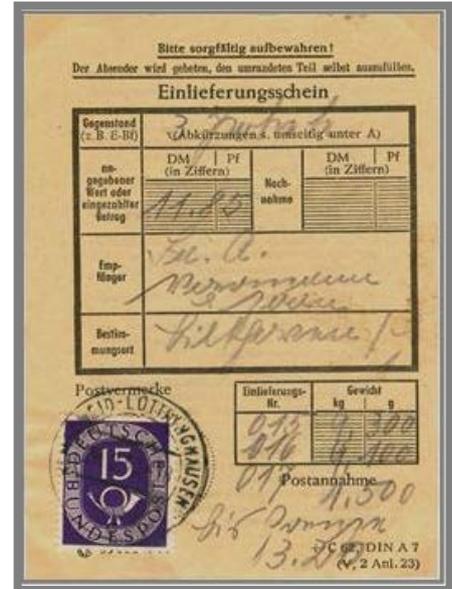


**Linker Einlieferungsschein:**

Für ein Päckchen in die DDR, Görlitz/Saale, ab Düsseldorf 9,

03.12.53.-1?, e.

**Rechter Einlieferungsschein:**

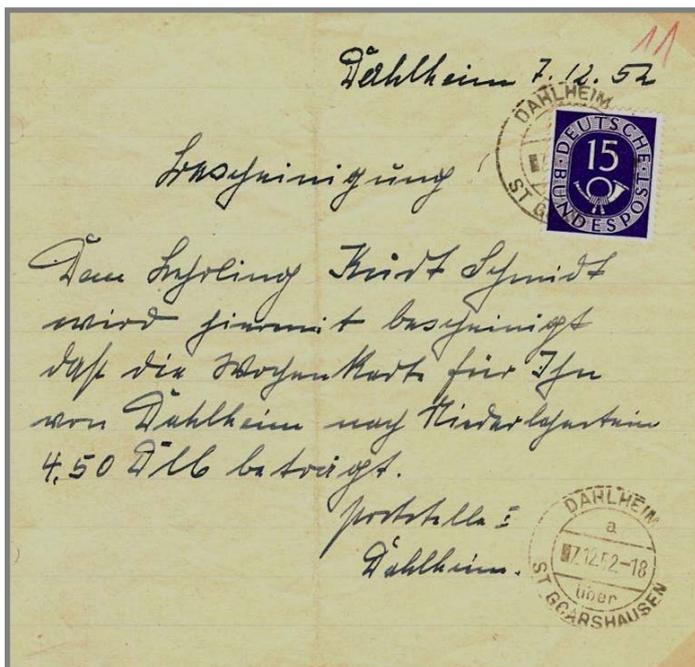


Für drei Pakete mit unterschiedlichen Gewichten an einen und denselben Empfänger und mit Wertangabe, ab Remscheid-Lüttringhausen, 02. 1.52.-18.

Die Verwendung eines Scheines für drei Pakete ist nicht alltäglich und zählt eher zu den ausgefalleneren Verwendungsarten.

**Einlieferungsscheine –Bescheinigungen mit „Besonderheiten“!**

Einlieferungsscheine – für gewöhnliche Briefsendungen besteht bei der Post der Grundsatz der Nichthaftung, für gewöhnliche Pakete wird nur in gewissem Umfang, für Postanweisungen unter gewissen Voraussetzungen haftet. Für die wichtigsten Versendungsarten wird dem => Absender daher gegen eine zusätzliche Gebühr (ab 01.07.1954 je 20Pf.) die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Sonderverlagen zu stellen, die eine besondere Behandlung der Sendungen nach sich ziehen und eine Haftung der Post begründen, bzw. eine in gewissen Umfang schon bestehende Haftung erweitern (nachzulesen im Handwörterbuch des Postwesens, 3. überarbeitete Auflage 1971 – 1. Band A - F).



Fotovorlage aus Auktionskatalog J. u. K. Köln.

**Linke amtliche Bescheinigung** – im inneren Postdienst konnten per Anfrage schriftliche Bescheinigungen ausgestellt werden (ADA V, 1 Anhang 6-Gebührenübersicht!). Hier für die Bestätigung einer Wochenkarte in Höhe von 4,50DM mit dem Postbus. Doppelter Tagesstempelabschlag von der Poststelle 1, Dahlheim über St. Goarshausen, 07.12.52.-18, a.

**Rechter Einlieferungsschein** – genutzt für die **Sondergebühren „Sonderwünsche“** an der Versandstelle für Sammlermarken, (1) Berlin (Charlottenburg), 2910.56.-11.

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!  
Schein sorgfältig aufbewahren!

**Einlieferungsschein**

Gegenstand (z. B. E-Bf) *Wochenkarte* (Abkürzungen s. umseitig)

an- gegebener Wert oder ein- gezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Nach- nahme	DM (in Ziffern)

Empfänger *Börner*

Bestimmungsort *St. Goarshausen*

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g

Postannahme *St. Goarshausen*

Tagesstempel *1. DEZ 1952* *20* *FEUCHTE*

C 62 Din A 7

*Mappe*  
*15*

**1 Päckchen**

Name u. Anschrift d. Empfängers:

Schmitt, Jörn-Michael  
Güstrow, Domplatz 6

Datum u. Poststempel

*St. Goarshausen*

(21a) ESPELKAMP-MITTELWALD  
LÜBBECKE  
20

**Linker Einlieferungsschein** – in ungewöhnlicher Verwendung für einen selbst gewöhnlichen Brief, am PA-Gelsenkirchen 1, 30. 8.55.-24, f. Ob man sich hier die „Späteinlieferung“ bescheinigen lässt, bleibt leider unbeantwortet. **Rechter Not-Einlieferungsschein** – für ein Päckchen nach Güstrow, ab (21a) Espelkamp-Mittwald ü. Lübbbecke, -1. 7.61.-12, cc.

**Einlieferungsscheine – „Doppel“!**

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!  
Schein sorgfältig aufbewahren!

**Doppel-Einlieferungsschein** *4/7 53*

Gegenstand (z. B. E-Bf) *Postanweisung* (Abkürzungen s. umseitig)

an- gegebener Wert oder ein- gezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Nach- nahme	DM (in Ziffern)
	<i>7 80</i>		

Empfänger *Hans Häusler  
Wäckerlei*

Bestimmungsort *Messkirch/Bahle*

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
<i>00263</i>		

Postannahme *St. Goarshausen*

Tagesstempel *15* *DEUTSCHE* *POST* *7.53.2-3N*

7. 48. 32. CFM C 62 Din A

Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende Abkürzungen angewandt werden:

Abkürzungen: A – Postauftrag, Bf – Brief, E – Einschreiben, Einschreib-, PANw – Postanweisung, Pkt – Paket, Pn – Päckchen, W – Wert, Zk – Zahlkarte.

Die Post bittet:

1. Nicht die Hauptverkehrsstunden für den Gang zur Post wählen!
2. Bei freizumachenden Sendungen Marken vor der Einlieferung aufkleben! (Bei Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten besteht Verpflichtung dazu.)
3. Einlieferungsscheine selbst ausfüllen. Bei Wertsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten müssen Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei anderen Sendungen kann Tintenstift benutzt werden.
4. Geld abgezählt bereit halten! Größere Mengen Papiergeld vorher ordnen. Bei mehr als zwei Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von mehr als zwei Sorten Wertzeichen über mehr als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorlegen.
5. Bei eigenem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstbucherverfahren für Paketsendungen usw.) benutzen.

**Die Postsparkasse überall!**

**Einlieferungsschein – als „Doppel“** ausgestellt, mit Druckvermerk – 7. 48, sowie Druckereibezeichnung 32. CFM (C 62 Din A 7) und Währungsangabe in DM und Pf. (in Ziffern), mit rückseitiger Post- Eigenwerbung „**Die Postsparkasse überall!**“! Der **mittige Ausriss** am oberen Rand des Einlieferungsscheines ist auf eine Heftklammer zurückzuführen – fehlender Text wurde nachträglich eingesetzt! **Tagestempel:** Kreisstegstempel mit Bogen oben und unten, GAILINGEN, 4. 7.53.2-3N, Kennbuchstabe „a“ und Signum des Postlers (wegen nichtlesbarem Datum - Stempel zweimal abgeschlagen). Die Einlieferung der **P Anw** erfolgte bereits am 4.7.1953 und auf Wunsch des Einlieferers wurde ein Doppel zur Einlieferung

auf Verlangen am 14. 7.53 ausgestellt (s. handschriftlichen Vermerk „Länge 14. 7.53“), diesbezüglich erfolgte die Rückstellung des Tagesstempel und Entwertung der **Sondergebühr von 15 Pf.** auf den 04.07.1953 - der Tagesstempel geht hier eindeutig über den handschriftlichen Vermerk des Postlers über!



Siehe hierzu auch **ADA V, 1 Postordnung mit Ausführungsbestimmungen – Ausgabe 1949, unter § 22, Seite 64, Postanweisungen – Absatz IX, Einlieferungsscheine nachträglich ausgestellt:**

*Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er dies der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Der Empfänger muss den Absender veranlassen, ein **Doppel der Postanweisung**, oder einen amtlich beglaubigten Einlieferungsschein auszufertigen und dessen Übersendung bei der Aufgabepostanstalt zu beantragen. Bei dem Antrag ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabepostamt nach dem Bestimmungsort gebührenfrei übersandt.*

**Linker Gutzettel:** Auch im Fernsprechrechnungsdienst, unter „Praktischer Dienst Verf. Nr. 46/51“ ist die Behandlung über ein nachträgliches ausstellen von Gutzetteln und Zahlkarten ausführlich beschrieben.

2. Vollziehen der Gutzettel!

a) Beim Begleichen der Fernsprechrechnung am Postschalter hat der Annahmebeamte den Gutzettel mit dem Namenszeichen (ohne Tagesangaben!) und durch Abdruck des Tages- und/oder Kassenstempels zu vollziehen (ADA VI, 5 B § 1b).

b) Geht der Gutzettel verloren, so kann auf Wunsch an den Absender ein „**Doppel**“ als **Einlieferungsbescheinigung** ausgestellt werden.

Doppel des Gutzettels aus Februar 1952, ausgestellt am Postamt (22) Rhauen, 22. 3.53.-10, b.

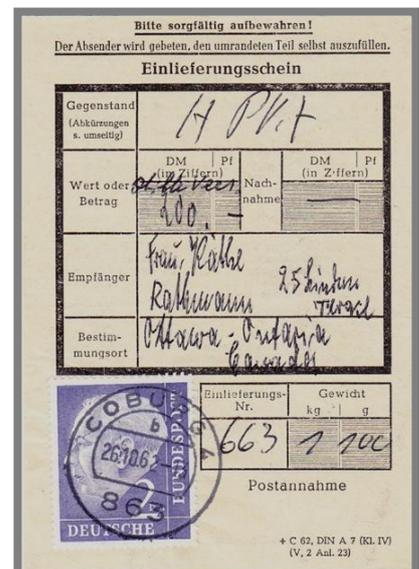
**Wer kennt Zahlkarten-Einlieferungsscheine und kann diese als Doppel vorlegen!**

## Einlieferungsscheine – „Stille Versicherung“

**Einlieferungsscheine – „Stille Versicherung bei Paketen nach dem Ausland“** (Amtsbl. 16, v. 24. Feb. 1950, Vfg. Nr. 130/50 und Amtsbl. 21, v. 28. Feb. 1951, Vfg. Nr. 102/51). In diesen beiden Amtsblättern wird klar geregelt, wie mit gewöhnlichen Paketen nach Ländern zu verfahren ist, die sich nicht/oder noch nicht am Wertpaketdienst beteiligen.

Die so versicherten Pakete bekommen dadurch jedoch nicht die Eigenschaft von Wertpaketen (s. ADA V 2, § 1); sie behalten vielmehr – abgesehen von der **Einlieferungsbescheinigung** – in ihrer Weiterbehandlung die Eigenschaft als gewöhnliche Pakete. Dazu zählen auch klar die Verschluss-Vorschriften. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine **stille Versicherung**, die lediglich zwischen der DBP und dem Absender wirksam wird und dem Bestimmungsland oder Zwischenländern gegenüber in keiner Weise in Erscheinung treten darf. Das Verlangen der stillen Versicherung hat der Absender dem Annahmebeamten mündlich zum Ausdruck zu bringen, oder muss dieses im Einlieferungsschein oder –buch, handschriftlich vermerken.

Bei einem etwaigen Schriftwechsel mit fremden Postverwaltungen, werden die Pakete nur als gewöhnliche Pakete behandelt. Auch dürfen bei solchen Paketen keine Hinweise auf Nachfrageschreiben, Verzollungen, Rückscheine usw. in den Vordrucken für Wertangaben mit ausgefüllt werden. Ab der Vfg. 102/1951 entfiel die zusätzlich zu erhebende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60Pf. **Die Wertangabe-Gebühren von 50Pf für je 50,-DM, mindesten 1,-DM, blieben in gleicher Höhe bis zum 01. März 1963 bestehen.**



## Einlieferungsscheine bei den Landzustellern (PSt II und PHSt)

In der kleinen Dienstanweisung für den einfachen Postdienst, Ausgabe 1953 auf der Seite 127, unter § 85 können wir folgendes nachlesen:

(1) Im Annahmepbuch (Land) hat der Landzusteller alle von ihm angenommenen Einschreib-, Wert- und Paketsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, gewöhnliche Nachnahmebriefsendungen, Telegramme, Fernsprechgebühren, Wertzeichen- und Zeitungsbestellungen sofort zu buchen; Einschreib- und Wertbriefsendungen, die der Landzusteller auf demselben Zustellgang dem Empfänger aushändigt, sind zur Wahrung des Briefgeheimnisses auf einer freien Seite des Annahmepbuches einzutragen. Für das Buchen sind die Mustereinträge auf der inneren Deckelseite des Buches zu beachten.

Nach dem Buchen stellte der Landzusteller über oben angeführte Sendungen eine **kostenlose Einlieferungsbescheinigung** aus. Auf Antrag ist auch die Einlieferung gewöhnlicher Päckchen und Pakete ohne Nachnahme gegen eine besondere Gebühr (s. hierzu das gültige Postgebührenheft!) zu bescheinigen.

**Annahmepbuch (Land)**

Zustellbezirk Nr. ....  
in Neusustrum .....

(Dieses Buch enthält 64 Seiten)

Angefangen am 4/1. 1954

Geschlossen am ..... 195

Der zuletzt nachgewiesene Einlieferungsschein hatte die Nummer 35

*Geil*  
(Name des prälegenden Beamten)

14 000 2. 53      © 455 b, DIN A 5 (Kl. III)  
(V. 2. Aufl. 51)

**Annahmepbuch (Land) von Neusustrum über Lathen (Ems). ab 04.01. bis 09.03.1954.**

*Müller*  
Bitte sorgfältig aufbewahren!

**Einlieferungsschein**

Gegenstand PAnw, Zk\* ..... 961 \*) Brief

Nachnahme	<u>100</u>	Ge	kk	g
Wert oder Betrag		wicht		
Empfänger				
Bestimmungs-ort	<u>Wibüll / Kolos</u>			

(Name und Tag) Müller ..... 21.7. 1954  
Landzusteller des Postamts  
Müller

\* Erklärung der Abkürzungen umseitig

Maas: 31 000 x 50. 2. 54      **20**      C 62b, DIN A 7 (Kl. IV)  
(V. 2. Aufl. 24)

Die Gebühr verrechnet der Landzusteller auf dem Einlieferungsschein oder im Posteinlieferungsbuch in Freimarken; die Freimarken entwertet er auf dem Einlieferungsscheinen, indem er sie mit Tinte oder – nach Anfeuchten – mit Tintenstift durchkreuzt, die Freimarken im Posteinlieferungsbuch entwertet der zuständige Annahmebeamte, nach Vorlage in der Dienststelle, mit dem Tagesstempel.

Der Landzusteller verwendet besondere, **laufend benummerte Einlieferungsscheine (s. Muster mit Nr. 20!)** in Blockform, die er bei seinem Landzustellgang ausstellt und vermerkt die Nummer des Scheines in seinem Annahmepbuch. Die den Paket- oder Postgutkarten anhängenden Einlieferungsscheine dürfen vom Landzusteller nicht benutzt werden; sie sind vom Annahmebeamten abzutrennen und zu vernichten (näheres s. Bestimmungen: Kl DA § 85).

Er hat den Empfang des Blockes im Annahmepbuch (Land) zu bescheinigen. Bei Krankheit, Änderungen im Dienstplan, usw. ist der Block an den Nachfolger zu übergeben und wieder im Annahmepbuch zu bescheinigen. Angebrochene Blöcke sind gegen Vorlage beim Dienststellenleiter, auf jedem nächsten Zustellgang zur Kontrolle vorzulegen.

30				31			
Tag	Gegenstand	Bestimmungsort (bei Zahlkarten Angabe des FStA und der Kontonummer)	Name und Wohnort des Absenders und andere Angaben (Name der Hiltelle)	Betrag	Nr. der Einlieferungs- oder Zahlkarten-	Bescheinigung und Prüfvermerk des PA	Annahmgebühr (in Freimarken zu verrechnen)
1	2	3	4	5	6	7	8
21/1	10 1/2 kg Kb. Köln	Köln	Hickmann Lager 5	50	186	1 Pkt. Lager	
21/2	2 kg	Köln 26248	Zeyher Lager 6	33	12	31	
21/3	"	"	Pytkmann Lager 6	13	13	31	
22/1	Kb. Karlsruhe	Karlsruhe	Joh. Staats Lager 5	E	11	269	
22/2	86642 Kleinburg	Kleinburg	Meyer-Kallmann Kleinburg	640	15	32	
23/1	72 Essen	Essen	Korbat Lager 5	127	16	34	

### Besonderheiten zum Annahmebuch:

Geführte Seiten von 1 bis 63 mit abschließender Schlussprüfung durch den Amtsstellenleiter und Schließung des Buches.

### Zur Seite 31:

Gebühren laut Amtsbl. Vfg. 214/48, für Einschreibsendungen, Zahlkarten je 15Pf

und für Pakete bis 5kg – 30Pf, sowie für schwerere Pakete 45Pf. Für oberes Paket mit der **Einlieferungsnummer 186**, mit einem Gewicht von 10,5kg mussten 45Pf. gezahlt werden. Alle anderen Buchungen wurden mit 15Pf. verrechnet. Komplette Annahmebücher sind nicht häufig und eher seltener im Markt zu finden.

**Einlieferungsschein – als „Doppel“** ausgestellt, mit Druckvermerk – 7. 48, sowie Druckereibezeichnung 32. CFM (C 62 Din A 7) und Währungsangabe in DM und Pf. (in Ziffern), mit rückseitiger Post- Eigenwerbung „**Die Postsparkasse überall!**“! Der **mittige Ausriss** am oberen Rand des Einlieferungsscheines ist auf eine Heftklammer zurückzuführen – fehlender Text wurde nachträglich eingesetzt! **Tagestempel:** Kreisstempel mit Bogen oben und unten, GAILINGEN, 4. 7.53.2-3N, Kennbuchstabe „a“ und Signum des Postlers (wegen nichtlesbarem Datum - Stempel zweimal abgeschlagen). Die Einlieferung der **P Anw** erfolgte bereits am 4.7.1953 und auf Wunsch des Einlieferers wurde ein Doppel zur Einlieferung

auf Verlangen am 14. 7.53 ausgestellt (s. handschriftlichen Vermerk „Länge 14. 7.53“), diesbezüglich erfolgte die Rückstellung des Tagesstempel und Entwertung der **Sondergebühr von 15 Pf.** auf den 04.07.1953 - der Tagesstempel geht hier eindeutig über den handschriftlichen Vermerk des Postlers über!

Siehe hierzu auch **ADA V, 1 Postordnung mit Ausführungsbestimmungen – Ausgabe 1949, unter § 22, Seite 64, Postanweisungen – Absatz IX, Einlieferungsscheine nachträglich ausgestellt:**

*Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er dies der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Der Empfänger muss den Absender veranlassen, ein **Doppel der Postanweisung**, oder einen amtlich beglaubigten Einlieferungsschein auszufertigen und dessen Übersendung bei der Aufgabepostanstalt zu beantragen. Bei dem Antrag ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabepostamt nach dem Bestimmungsort gebührenfrei übersandt.*

**Linker Gutzettel:** Auch im Fernsprechrechnungsdienst, unter „Praktischer Dienst Verf. Nr. 46/51“ ist die Behandlung über ein nachträgliches ausstellen von Gutzetteln und Zahlkarten ausführlich beschrieben.

2. Vollziehen der Gutzettel!

a) Beim Begleichen der Fernsprechrechnung am Postschalter hat der Annahmebeamte den Gutzettel mit dem Namenszeichen (ohne Tagesangaben!) und durch Abdruck des Tages- und/oder Kassenstempels zu vollziehen (ADA VI, 5 B § 1b).

b) Geht der Gutzettel verloren, so kann auf Wunsch an den Absender ein „**Doppel**“ als **Einlieferungsbescheinigung** ausgestellt werden.

Doppel des Gutzettels aus Februar 1952, ausgestellt am Postamt (22) Rhauen, 22. 3.53.-10, b.

**Wer kennt Zahlkarten-Einlieferungsscheine und kann diese als Doppel vorlegen!**

**Einlieferungsscheine – „Stille Versicherung“**

**Einlieferungsscheine – „Stille Versicherung bei Paketen nach dem Ausland“** (Amtsbl. 16, v. 24. Feb. 1950, Vfg. Nr. 130/50 und Amtsbl. 21, v. 28. Feb. 1951, Vfg. Nr. 102/51). In diesen beiden Amtsblättern wird klar geregelt, wie mit gewöhnlichen Paketen nach Ländern zu verfahren ist, die sich nicht/oder noch nicht am Wertpaketdienst beteiligen.

Die so versicherten Pakete bekommen dadurch jedoch nicht die Eigenschaft von Wertpaketen (s. ADA V 2, § 1); sie behalten vielmehr – abgesehen von der **Einlieferungsbescheinigung** – in ihrer Weiterbehandlung die Eigenschaft als gewöhnliche Pakete. Dazu zählen auch klar die Verschluss-Vorschriften. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine **stille Versicherung**, die lediglich zwischen der DBP und dem Absender wirksam wird und dem Bestimmungsland oder Zwischenländern gegenüber in keiner Weise in Erscheinung treten darf. Das Verlangen der stillen Versicherung hat der Absender dem Annahmebeamten mündlich zum Ausdruck zu bringen, oder muss dieses im Einlieferungsschein oder –buch, handschriftlich vermerken.

Bei einem etwaigen Schriftwechsel mit fremden Postverwaltungen, werden die Pakete nur als gewöhnliche Pakete behandelt. Auch dürfen bei solchen Paketen keine Hinweise auf Nachfrageschreiben, Verzollungen, Rückscheine usw. in den Vordrucken für Wertangaben mit ausgefüllt werden. Ab der Vfg. 102/1951 entfiel die zusätzlich zu erhebende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60Pf. **Die Wertangabe-Gebühren von 50Pf für je 50,-DM, mindesten 1,-DM, blieben in gleicher Höhe bis zum 01. März 1963 bestehen.**



Fotokopie

